

Vorlage Nr. II/131/2008  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie hier: Normenprüfung**

### **A Problem**

Durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie sind Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Körperschaften der öffentlichen Rechts u. a. verpflichtet, **bis zum 28.12.2009** ihre Rechtsnormen – daraufhin zu überprüfen, ob sie Beschränkungen für Dienstleister enthalten. Unzulässige Beschränkungen müssen geändert, zulässige Beschränkungen müssen (über das Land und den Bund) an die Europäische Kommission gemeldet werden. Ziel dieser Normenprüfung soll sein, Erleichterungen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten zu bewirken.

Welche Konsequenzen sich aus Vorstehendem für das Ortsrecht der Stadt Bremerhaven ergeben, lässt sich zurzeit noch nicht genau einschätzen. Sie müssen im Laufe der nächsten Monate unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Normenprüfung in der Stadtgemeinde Bremen aber auch in anderen Städten im Bundesgebiet ermittelt werden. Zurzeit muss nur der organisatorische und zeitliche Rahmen für die Durchführung der Aufgabe festgelegt werden.

### **B Lösung**

Die Federführung für die Normenprüfungen liegt beim Rechts- und Versicherungsamt, das auch möglichst bis Ende 2008 die Fachämter über die Einzelheiten zulässiger/unzulässiger Beschränkungen unterrichtet. Danach sollte der folgende organisatorische und zeitliche Rahmen eingehalten werden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| bis Ende Februar 2009 | Die Fachämter ermitteln in den Ortsgesetzen ihres Bereichs die Rechtssätze, die von der Normenprüfung erfasst sein könnten, ggf. unter Einbeziehung der Einschätzung der zuständigen Stellen in Bremen und anderen Städten. |
| März /April 2009      | Die Fachämter und das Rechts- und Versicherungsamt stimmen im Einzelfall den erforderlichen Änderungsbedarf ab.   |
| April 2009            | Das Rechts- und Versicherungsamt fertigt die Magistratsvorlage(n) mit den notwendigen Änderungen des Ortsrechts.  |

Nach Beschlussfassung im Magistrat wären die Änderungen in den jeweiligen Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung möglichst bis Beginn der großen Ferien (25.06.2009) zu behandeln.

Für die Verabschiedung der Änderungen in Form von Ortsgesetzen stünden dann die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bis zum 03.12.2009 zur Verfügung, sodass sie noch rechtzeitig vor dem 28.12.2009 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet werden können.

**C Alternativen**

Keine.

**D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Ob die Ergebnisse der Normenprüfung finanzielle/personalwirtschaftliche Auswirkungen haben werden, muss im Rahmen der dann zu fertigenden Vorlagen dargestellt werden. Da die Normenprüfung selbst als laufende Verwaltungstätigkeit durchzuführen ist, ergeben sich aus dieser Vorlage keine besonderen Auswirkungen.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

**E Beteiligung/Abstimmung**

Keine.

**F Öffentlichkeitsarbeit**

Nach Beschlussfassung für eine Veröffentlichung geeignet.

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt die Zuständigkeit des Rechts- und Versicherungsamtes und der Fachämter für die Normenprüfung sowie den o. g. Zeitplan bis Ende April 2009.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister